

Veranstaltungen

12.09.2024

Starthilfe BEW - die ersten Schritte zum Ziel
in Frankfurt am Main

25.-26.09.2024

Erfahrungsaustausch der Fachkräfte für die Messung von thermischer Energie
in Mannheim

07.10.2024

Workshop "Lösungsansätze zum Personalaufbau und zur Personalbindung"
in Frankfurt am Main

08.-09.10.2024

Großwärmespeicher zur Flexibilisierung und Dekarbonisierung von Wärmenetzen
in Frankfurt am Main

08.-09.10.2024

Wärme- und Kältemessung im Zeitenwandel
in Berlin

09.-10.10.2024

Gefährdungsbeurteilung in der Fernwärme
in Düsseldorf

22.-23.10.2024

TAB Heizwasser - vom Musterwortlaut zur individuellen TAB
in Dortmund

07.11.2024

Maßnahmen zur Erreichung niedriger Rücklauftemperaturen
in Dortmund

29 DRESDNER Fernwärme-Kolloquium

24.+25.09.2024 | Dresden

www.dresdner-kolloquium.de

Weitere Informationen unter:

www.agfw.de/veranstaltungen

Fragen zu Veranstaltungen?

Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni
Tel.: +49 69 6304-417
t.limoni@agfw.de



Novelle der AVBFernwärmeV: Stellungnahme des AGFW eingereicht

Das BMWK hat am 30. Juli 2024 die Verbändeanhörung zur Novelle der AVBFernwärmeV eingeleitet und einen im Vergleich zum Erstentwurf aus dem Jahr 2022 deutlich überarbeiteten Referentenentwurf vorgelegt. Der AGFW hat dazu am 20. August 2024 eine Stellungnahme abgegeben.

Der AGFW betont in seiner Stellungnahme, dass die Fernwärmebranche im Zuge des Aus- und Umbaus der Fernwärmesysteme mehr denn je Investitions- und Planungssicherheit benötigt. Dazu gehören neben angemessenen ausgestatteten Förderprogrammen verlässliche und stabile Rahmenbedingungen im Vertragsrecht. Wichtigste Forderung des Verbandes ist daher die Einführung eines gesetzlichen Preisanpassungsrechts im Falle von Sprunginvestitionen. Danach sollen die vereinbarten Preise unabhängig von einer Preisänderungsklausel geändert werden dürfen, wenn erhebliche Investitionen infolge des transformationsbedingten Aus- und Umbaus von Fernwärmesystemen anstehen. Das bewährte System aus Preisänderungsklauseln und deren Anpassung an veränderte Umstände ist zur Berücksichtigung von Sprungin-

vestitionen eben nicht geeignet.

Darüber hinaus mahnt der AGFW an, dass die Transparenz nicht zum Selbstzweck werden dürfe. Es müsse sorgfältig geprüft werden, welche zu erbringenden Daten dem Informationsbedürfnis der Kunden dienen und welcher Aufwand für das Fernwärmeversorgungsunternehmen damit verbunden ist. Außerdem hat sich der Verband für ausgewogene Vertragslaufzeiten und auf Ausnahmefälle beschränkte Vertragsanpassungsrechte der Kunden eingesetzt.

In einem nächsten Schritt wird das BMWK die Ressortabstimmung einleiten und den Verordnungsbeschluss der Bundesregierung vorbereiten. Sodann muss der Bundesrat der Verordnung zustimmen. Wie schnell beide Akteure ihre Beschlüsse fassen werden, ist derzeit nicht abzusehen. Die Bundesregierung geht jedenfalls davon aus, dass das Gesetzgebungsverfahren noch in diesem Jahr abgeschlossen werden wird.

Dr. Norman Fricke
Tel.: +49 69 6304-207
E-Mail: n.fricke@agfw.de



AGFW-Stellungnahme zur Novelle des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Am 29. Juli 2024 hatte das BMWK einen Referentenentwurf zur Novelle des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) zur Anpassung an die jüngste EU-Emissionshandelsrichtlinie (ETS-RL) vorgelegt. Der AGFW hat am 14. August 2024 mit einer Stellungnahme an der Verbändebeiträge teilgenommen.

Zentrale Neuerung ist die Einführung eines europäischen Brennstoffemissionshandels (ETS-2) für die Sektoren Gebäude und Verkehr in die Systematik des TEHG. Das bisherige nationale Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) wird voraussichtlich im Jahr 2026 auslaufen. An dessen Stelle tritt voraussichtlich ab dem Jahr 2027 der ETS-2. Das TEHG wird zukünftig sowohl den klassischen EU-Emissionshandel (ETS-1) für Anlagen mit einer Feuerleistung über 20 MW als auch den neuen ETS-2 enthalten. Betreiber von ETS-1-pflichtigen Anlagen sind zum Erwerb von ETS-1-Berechtigungen verpflichtet. Im ETS-2 sind – wie aktuell gemäß BEHG – die Inverkehrbringer von Brennstoffen, beispielsweise Brennstoffhändler, zum Erwerb von ETS-2-Emissionszertifikaten

verpflichtet. Zertifikatepreise in ETS-1 und ETS-2 sind voneinander unabhängig.

Die Bundesregierung strebt in § 52 des TEHG-Referentenentwurfs einen vorzeitigen Miteinbezug von Siedlungsabfällen in den ETS-1 an. Betreiber von thermischen Abfallbehandlungsanlagen würden demnach bereits ab dem Jahr 2027 vollständig dem TEHG unterliegen und müssten teurere ETS-1-Emissionszertifikate erwerben. Dies würde die Wettbewerbssituation von TAB-Anlagen massiv verschlechtern und TAB-Abwärme im Vergleich zu anderen Wärmequellen verteuern. TAB-Abwärme ersetzt fossile Brennstoffe wie Erdgas und Kohle und trägt schon heute einen wertvollen Beitrag zur Dekarbonisierung der Fernwärme in Deutschland bei. Die EU-Kommission möchte den Miteinbezug von Abfall in den EU-ETS erst im Jahr 2026 prüfen. Voraussichtlich würde eine europäische Pflicht zum Miteinbezug erst ab 2031 greifen. Einen deutschen Alleingang schon im Jahr 2027 lehnen wir strikt ab.

Außerdem fordert der AGFW eine Anpassung

der Fristen im TEHG an die bestehenden Vorgaben des BEHG, um Unklarheiten und überbordende Bürokratie für Fernwärmeversorgungsunternehmen zu vermeiden. Zudem kritisieren wir die vorgeschlagene Regelung zum Übergang von einem nationalen BEHG hin zum ETS-2. Sollte sich der ETS-2 seitens der EU verzögern, kommt es innerhalb kürzester Zeit zu verschiedenen Preisgestaltungsmodellen. Diese unübersichtliche Preisgestaltung mit wahrscheinlich signifikanten Preissprüngen, welche bei Fernwärmeversorgern für enormen Aufwand sowie Kommunikationsprobleme mit Kunden sorgt, muss verhindert werden.

Schließlich hatte der AGFW bereits eine Überarbeitung des Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (CO₂KostAufG) beim BMWK angemahnt. Das Gesetz regelt die Aufteilung der bei der Beheizung anfallenden Kosten für CO₂-Emissionen zwischen Vermieter und Mieter. Die TEHG-Novelle wäre der ideale Zeitpunkt, um auch die größten Probleme des CO₂KostAufG anzupassen.

Wärmelieferanten sind nach dem CO₂KostAufG verpflichtet, in ihrer Rechnung zum Zweck der Aufteilung der entstehenden Emissionskosten zwischen Vermieter und Mieter insbesondere die Brennstoffemissionen und den heizwertbezogenen Emissionsfaktor der Wärmelieferung auszuweisen. Der Zeitpunkt der Wärmelieferung ist für die Ermittlung der CO₂-Kosten maßgeblich. Es soll nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 CO₂KostAufG auf das der

Rechnungsstellung vorangegangene Kalenderjahr verwiesen werden. Falls die Abrechnung im 1. Quartal oder unter Umständen auch im 2. Quartal für das Vorjahr erfolgen soll, liegen die für diese Informationen notwendigen Emissionsdaten jedoch noch nicht vor. Folglich können Fernwärmeversorgungsunternehmen ihren Pflichten nicht rechtssicher nachkommen. Als Lösungsvorschlag könnte eine Stichtagsregelung greifen, nach der Emissionsdaten des Vorjahres herangezogen werden können. Alternativ könnte es eine Ausnahmeregelung für kleinere Wärmenetze geben, welche nicht dem EU-ETS-1 unterliegen. Ein weiteres Problem des CO₂KostAufG stellt die Einführung einer ungeeigneten Allokationsmethode für Emissionen aus KWK-Anlagen dar, die sogenannte finnische Methode. Der AGFW empfiehlt die Verwendung einer sachgerechten Allokationsmethode, wie der Carnot-Methode, zumal diese nunmehr auch im Zuge der Novelle der AVBFernwärmeV eingeführt werden soll.

Der weitere Zeitplan der TEHG-Novelle steht noch nicht fest. In den nächsten Wochen wird das BMWK die eingereichten Stellungnahmen prüfen und die TEHG-Novelle innerhalb der Bundesregierung abstimmen. Ein Datum für die Veröffentlichung des Regierungsentwurfs steht noch aus.

Raphael David Schenkel M.Sc.
Tel.: +49 69 6304-219
E-Mail: r.schenkel@agfw.de



AGFW-Stellungnahme zur BauGB-Novelle

Im aktuellen Referentenentwurf zur Novellierung des Baugesetzbuchs sehen wir als Branchenverband eine Vielzahl von positiven Aspekten, vor allem die Berücksichtigung der kommunalen Wärmeplanung und von erneuerbaren Energien.

Die aktuelle Fassung nimmt Bezug auf das Wärmeplanungsgesetz und erkennt das „überragende öffentliche Interesse“ von Wärmenetz- und Wärmeerzeugerbau an. Darüber hinaus ist die Bereitstellung von notwendigen Flächen eine Grundlage zur Umsetzung der lokalen Wärmewende. Aus unserer Sicht bilden die angestrebten Änderungen – in der Bauleitplanung, der Innen- und Außenentwicklung und insbesondere im integrierten Stadtentwicklungsprozess – einen weiteren zentralen

Baustein, um die geforderte Energiewende vor Ort zur Erreichung zukünftiger Treibhausgasneutralität und Versorgungssicherheit rechtssicher umzusetzen.

Wir haben unsere Vorschläge zur Novelle eingebracht: Die Aufnahme des Begriffs der Kälteversorgung in § 1b sowie die Erweiterung um solare Energie, der Freiflächen-Solarthermie und der unvermeidbaren Abwärme als klimaneutraler Baustein der Wärmeversorgung.

Dipl.-Wirt.-Ing. Harald Rapp
Tel.: +49 69 6304-418
E-Mail: h.rapp@agfw.de



29 DRESDNER
Fernwärme-Kolloquium

24.+25.09.24 | Dresden | #29ddk24
www.dresdner-kolloquium.de

AGFW-TRAFOTAGE
- genug Zeit, Geld und Ideen?



27.-28.11.2024
www.agfw.de/trafotage

H4 HOTEL
KASSEL